

FOKUS Fuhrpark

Besondere Ausstellungsbedingungen der Fachausstellungen Heckmann GmbH, Unternehmensgruppe Deutsche Messe AG

1. Allgemein

Die nachfolgenden besonderen Ausstellungsbedingungen bilden die vertragliche Grundlage für die Teilnahme des Ausstellers an der von Fachausstellungen Heckmann GmbH ausgerichteten Veranstaltung. Ergänzend gelten die Ziffern 1 bis 21 der allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V. (FAMA), soweit sie diesen Besonderen Ausstellungsbedingungen nicht widersprechen. Weiter sind Bestandteil des Vertrages die Hausordnung sowie die organisatorischen und technischen Bestimmungen (techn. Unterlagen: Technische Richtlinien und Service-Leistungen), die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn im Internet www.altenpflege-messe.de als Download zur Verfügung stehen.

2. Standbestätigung, Standfläche

2.1 Standbestätigung

Mit dem Zugang der Standbestätigung beim Aussteller kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und Fachausstellungen Heckmann GmbH zustande. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen 8 Tagen schriftlich widerspricht (s. Ziffer 6 der FAMA-Bedingungen).

Nichtberücksichtigung von Besonderheiten/Wünschen begründet jedoch kein Widerspruchsrecht.

2.2 Standfläche

Jeder angefangene Quadratmeter wird auf den nächsten vollen Quadratmeter aufgerundet. Es erfolgt kein Abzug für Träger und Säulen. Ein zweigeschossiger Standbau ist genehmigungs- und kostenpflichtig. Die Standflächenbegrenzungen müssen insbesondere aus Sicherheitsgründen unbedingt eingehalten werden. Sofern der Aussteller die Standflächenbegrenzung nicht einhält und trotz Abmahnung über die ihm zugewiesene Fläche hinaus Gang- oder sonstige Flächen belegt, ist Fachausstellungen Heckmann GmbH berechtigt, vom Aussteller und etwaigen Mitausstellern bestellte Serviceleistungen zurückzuzahlen bzw. deren Lieferung zu unterbrechen. Fachausstellungen Heckmann ist ebenfalls berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe der regulären Standmiete (siehe Anmeldeformular A2.1) pro angefangenen m² außerhalb der eigenen Standfläche zu fordern. Dies gilt unbeschadet des Rechts vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller der Pflicht zur Einhaltung der Standgrenzen trotz erfolgter Nachfristsetzung nicht nachkommt.

2.3 Standbau

Bei Bestellungen von Standflächen mit Standbau wird der Standbau auf der von Fachausstellungen Heckmann zugewiesenen Standfläche in der bestätigten m²-Größe erstellt. Der Stand ist einen Tag vor Beginn der Veranstaltung um 12 Uhr bezugsfertig und am ersten Abbautag in ordnungsgemäßem und geräumtem Zustand zurückzugeben. Bauliche Veränderungen an den Ständen einschließlich der Ausstattung (Bekleben, Streichen, Nageln, etc.) dürfen nicht vorgenommen werden. Im Fall der Zuwiderhandlung hat der Aussteller die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu tragen. Gleiches gilt bei Verlust der Standausstattung. Wir empfehlen für die Standausstattung eine Ausstellungsversicherung abzuschließen.

3. Leistungsumfang

3.1 Standfläche mit Standbau

3.1.1 Standfläche

Standfläche in der standbestätigten Größe

3.1.2 Ausstattung/ Leistungen

Gilt bei Standbau-Variante 1 und Standbau-Variante 2

1 Stehtisch

2 Barhocker

abschließbarer Metallschrank

Display als Werbefläche

Teppichboden

1 Stromanschluss

Kommunikationspaket (s. Ziffer 4.2.1)

Zusätzlich bei Standbau-Variante 2:

Inkl. großer Präsentationsfläche

Gilt bei Teststrecke Elektro-Mobilität/ Teststrecke Fahrräder/ Pedelecs – Nur buchbar, wenn Standbau-Variante 1 oder Standbau-Variante 2 gebucht wird!

Teppichboden

entsprechende Gestaltung der Teststrecke

zusätzlicher, kostenloser Stellplatz für Testfahrzeug innerhalb der Aktionsfläche

3.1.3 Kommunikationspaket

Für Aussteller (=Direktaussteller): wie unter Ziffer 8 aufgeführt.

Für Mitaussteller: wie unter Ziffer 10 aufgeführt

4. Beteiligungspreise und Zahlungstermine

Sämtliche nachfolgend genannten Preise gelten inkl. Kommunikationspaket (4.2.1) und AUMA-Gebühr (4.2.2) zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.1 Beteiligungspreis

4.1.1 Standfläche mit Standbau

Standbau-Variante 1

EUR 1.190,00 netto

Standbau-Variante 2

EUR 1.990,00 netto

Teststrecke Elektro-Mobilität/ Teststrecke Fahrräder/ Pedelecs

EUR 0,00 netto

(Nur buchbar, wenn Standbau-Variante 1 oder Standbau-Variante 2 gebucht wird!)

4.2 Zusätze, die im Beteiligungspreis 4.1.1 enthalten sind

4.2.1 Kommunikationspaket

Kommunikationspaket Aussteller (=Direktaussteller) (pauschal)

EUR 615,00 netto

Kommunikationspaket Mitaussteller

EUR 820,00 netto

(pauschal)

Leistungsumfang Kommunikationspaket siehe Ziffer 8 und 10.

4.2.2 AUMA-Beitrag

Der Veranstalter hat sich verpflichtet, den AUMA-Beitrag in Höhe von z. Zt. EUR 0,60 je m²-Ausstellungsfläche von seinen Ausstellern zu erheben und dem Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) zuzuleiten. Dieser Beitrag wird gesondert auf der Rechnung ausgewiesen. Als Spitzenverband der Deutschen Messewirtschaft vertritt der AUMA die Interessen von Ausstellern, Besuchern und Veranstaltern; er informiert und berät Messeinteressenten aus dem In- und Ausland.

5. Zahlungstermine und -bedingungen

Die in Ziffer 4 genannten Teilnehmungspreise sind abweichend von Ziffer 8 Seite 1 der FAMA-Bedingungen bis zum 8. Januar 2019 zu zahlen, soweit in der Rechnung kein anderes Fälligkeitsdatum genannt ist.

Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus den FAMA-Bedingungen Ziffer 10.

Ergänzend gilt: Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge zu den genannten Zahlungsterminen ist Voraussetzung für die Nutzung der zugewiesenen Ausstellungsfläche, für den Pflichteintrag in den Online-Messekatalog und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug spesenfrei und in EURO auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang ist Fachausstellungen Heckmann GmbH berechtigt, den Aussteller und etwaige Mitaussteller bis zum vollständigen Rechnungsausgleich von der Nutzung der Standfläche auszuschließen und die Versorgung mit Serviceleistungen (z. B. Elektroversorgung) zurückzuhalten.

Gemeinsame Hauptaussteller sowie Aussteller und Mitaussteller haften für die Fachausstellungen Heckmann GmbH gegenüber für die sich aus diesem Mietvertrag und der Bestellung von Serviceleistungen ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

Auf Antrag des Ausstellers kann die Berechnung des Teilnehmungspreises und / oder der Kosten für Service-Leistungen an einen Dritten vereinbart werden. Der Antrag wird nur wirksam, wenn er vom Aussteller und dem von ihm benannten Rechnungsempfänger rechtsverbindlich unterzeichnet bis spätestens zu dem auf dem Formular benannten Einsendetermin bei Fachausstellungen Heckmann GmbH vorliegt.

6. Rücktritt

Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss ausnahmsweise von Fachausstellungen Heckmann GmbH ein vollständiger oder teilweiser Rücktritt zugestanden, so hat der Aussteller den vollen Teilnehmungspreis zu entrichten. Gelingt Fachausstellungen Heckmann GmbH eine Neuvermietung der Standfläche, so steht ihr gegen den Erstmieter ein Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 25 % des ihm in Rechnung gestellten oder zu stellenden Teilnehmungspreises zu.

Falls der Aussteller nachweist, dass der der Fachausstellungen Heckmann GmbH tatsächlich entstandene Schaden geringer ist, hat er einen entsprechend geminderten Betrag zu leisten.

Als Neuvermietung gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass Fachausstellungen Heckmann GmbH weitere Einnahmen aus einer Neuvermietung des dem umgesetzten Unternehmens vorher zugeteilten Platzes erzielt. Eine Neuvermietung liegt ebenfalls nicht vor, wenn in der jeweiligen Ausstellerguppe noch nicht belegte Flächen zur Verfügung stehen oder Fachausstellungen Heckmann GmbH infolge des Rücktritts eine Neuverplanung der zurückgegebenen und angrenzenden Standflächen vornehmen muss.

Fachausstellungen Heckmann GmbH ist befugt, vom Mietvertrag zurückzutreten bzw. diesen fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller Verpflichtungen, die sich aus den Besonderen Ausstellungsbedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen ergeben, nach erfolgter Nachfristsetzung nicht nachkommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Aussteller seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder sich die Firma des Ausstellers in Liquidation befindet. Werden die Tatsachen, auf die Fachausstellungen Heckmann GmbH den Rücktritt oder die Kündigung stützt, ihr vor dem unter Ziffer 5 der Zahlungskonditionen genannten Fälligkeitstermin bekannt, so hat sie Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 10 %, bei Bekanntwerden ab dem genannten Fälligkeitstermin in Höhe von 25 % der Netto-Grundmiete nebst Zuschlägen.

7. Aussteller-Ausweise

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Messestandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 qm Standfläche 3 kostenlose Ausweise und für je weitere volle 10 qm einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als max. 15 Ausweise. Jeder angemeldete Mitaussteller erhält 2 kostenlose Ausstellerausweise. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können zum Preis von EUR 16,00 einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer käuflich erworben werden.

8. Kommunikationspaket für Aussteller (=Direktaussteller)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller ein Kommunikationspaket mit folgenden Leistungen zur Verfügung:

- Auslage von **Presseinformationen** des Ausstellers im Presse-Center
- **Messe-Guide** (kostenlose Abgabe an alle Besucher) - Eintrag des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers in das Ausstellerverzeichnis und den Hallenplan
- **Werbemittelbasispaket** mit jeweils
 - 100 Gutscheinen für Fachbesucher-e-Tickets (mit Eindruck des Firmen-namens, Ort, Halle und der Standnummer des Ausstellers) *
 - 100 Fachbesucher-e-Ticket-Codes*
 - Besucherprospekten in unbegrenzter Anzahl

*Nur von Besuchern eingelöste e-Tickets werden mit EUR 8,00 (einschließlich gesetzl. Mehrwertsteuer) berechnet.

Online-Werbemittel werden wie folgt zur Verfügung gestellt:

- **Messe Guide** als online-Version
- **Besucherprospekte** als online-Version
- **Online Bannern** mit Firmenname und Standnummer für Aussteller-Website, Social Media oder E-Mail Signatur
- **ALTENPFLEGE-Logo** als Download
- **Ausstellerdatenbank auf der Messe-Website:**
 - Firmenname, Anschrift, Telefon, Fax-Nr. , E-Mail-Adresse, Logo, Social Media Links und Messe-Ansprechpartner mit Name, Telefon, E-Mail-Adresse
 - Link zur Aussteller-Website
 - Firmenbeschreibung (maximal 4.000 Zeichen)
 - Darstellung von max. 5 Produkten bzw. Dienstleistungen durch je ein Foto, je einen Film, PDF-Broschüren und jeweils einen maximal 4.000 Zeichen umfassenden Text
 - Unbegrenzte Einordnung in die Nomenklatur (Warenverzeichnis)
 - Eintrag in die Online-Hallenpläne

Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme des Kommunikationspaketes zum Preis von EUR 615,00 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen wird keine Preisermäßigung gewährt.

9. Mitaussteller

Mitaussteller sind Unternehmen, die mit eigenem Personal und eigenem Angebot am Stand des Direktausstellers vertreten sind. Mitaussteller können nur zugelassen werden, wenn die auf dem Anmeldeformular A4 abgefragten Angaben vollständig ausgefüllt sind.

10. Kommunikationspaket für Mitaussteller

Der Veranstalter stellt jedem Mitaussteller ein Kommunikationspaket zur Verfügung. Leistungen siehe Ziffer 8

Der Aussteller verpflichtet sich für jeden von ihm gemeldeten Mitaussteller zur Bezahlung einer Teilnahmegebühr sowie zur Abnahme des Kommunikationspaketes für Mitaussteller zum Gesamtpreis von EUR 820,00 zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Berechnung erfolgt mit der Standmiete. Bei Inanspruchnahme von Teilleistungen wird keine Preisermäßigung gewährt.

11. Haftungsausschluss

Die Fachausstellungen Heckmann GmbH übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut und die Standeinrichtung, bietet aber im Rahmen des Serviceangebotes der Veranstaltung den Abschluss einer Transport- und Ausstellungsversicherung an, mit der sich der Aussteller gegen etwaige daran im Zuge der Veranstaltung eintretende Schäden versichern kann.

Im Übrigen haftet die Fachausstellungen Heckmann GmbH nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Aussteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit der Fachausstellungen Heckmann GmbH keine vorsätzliche Vertragsverletzung

angelastet wird sowie im Falle der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Fachausstellungen Heckmann GmbH, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung der Fachausstellungen Heckmann GmbH ausgeschlossen; dies gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs und insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sach- und sonstiger Vermögensschäden gemäß §823 BGB. Ein Anspruch auf Minderung besteht nur, wenn eine Beseitigung von Mängeln der Mietsache fehlgeschlagen ist oder die Fachausstellungen Heckmann GmbH trotz angemessener Nachfristsetzung keinen Versuch auf Beseitigung der Mängel unternommen hat. Die vorgenannten Haftungsregelungen gelten entsprechend für alle Leistungen, die von der Fachausstellungen Heckmann GmbH im Zusammenhang mit der Beteiligung des Ausstellers an der Veranstaltung erbracht werden.

Die Fachausstellungen Heckmann GmbH kann keine Gewähr für eine störungsfreie Funktion externer Daten- und Versorgungsnetze übernehmen.

12. Werbliche Aussagen

Alle Angaben über die angebotenen Waren, besonders über Beschaffenheit, Leistung, Menge, Preis, Nebenkosten, Reparatur- und Ersatzmöglichkeit sowie Kundendienst müssen zutreffend und vollständig sein.

13. Besucheransprache

Die Ansprache der Besucher darf nur innerhalb des Standes in korrekter und höflicher Form erfolgen, auch wenn sich der Besucher nur informieren will. „Schleppen“ ist grundsätzlich verboten.

14. Kostproben

Jede beabsichtigte Kostprobe ist Fachausstellungen Heckmann GmbH rechtzeitig schriftlich zu melden. Eventuell von Behörden geforderte Steuern und Abgaben für den Ausschank trägt der Aussteller.

15. Erledigung von Verkäufen auf Veranstaltungen

Alle auf dem Veranstaltungsgelände getätigten Verkäufe haben unter Beachtung der allgemeinen Gesetze und nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu erfolgen. Insbesondere dürfen Liefertermine nur zugesagt werden, wenn sie auch eingehalten werden können. Im Falle einer unvermeidbaren Lieferverzögerung aus wichtigem Grund ist der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen: Reklamationen und Beschwerden von Besuchern sind in angemessener Frist vom Aussteller korrekt zu erledigen. Bei Streitfällen empfiehlt es sich, die Ausstellungs- / Messeleitung einzuschalten.

16. Aufbau

Standbau, Standgestaltung und Standsicherheit obliegen dem Aussteller und haben nach den allgemeinen Vorschriften und den in den techn. Unterlagen (Technische Richtlinien und Service-Leistungen) festgehaltenen Vorgaben zu erfolgen.

Es gelten die in den Service-Leistungen festgehaltenen Aufbauzeiten.

Am Eröffnungstag ist die Zufahrt mit PKW und LKW in das Veranstaltungsgelände nicht mehr möglich.

Der Aussteller verpflichtet sich, Standbegrenzungswände an allen Standseiten zu Nachbarflächen zu bestellen oder sich beim Einsatz von Fertig- / Systemstand oder Individualbau mit blickdichtem Trennwandsystem von mind. 2,50 m Höhe abzugrenzen.

Der Aussteller ist für die Standausstattung verantwortlich. Es wird eine ansprechende und der Veranstaltung angemessene Standgestaltung erwartet. Standbegrenzungen (Standtrennwände) in einer Höhe von mind. 2,50 m, vollflächiger Bodenbelag (Teppich) und eine Inhaberbezeichnung (Firmenname und Anschrift) sind obligatorisch.

Stände, welche am Tage vor der Eröffnung bis 12.00 Uhr nicht bezogen sind, können im Interesse des Gesamtbildes anderweitig vergeben werden, jedoch haftet der Aussteller für den vollen Mietbetrag. Findet sich infolge der Kürze der Zeit kein Interessent, so muss auch die Gestaltung auf Kosten des Mieters vorgenommen werden. Aufträge für bestimmte Dienstleistungen können nur an die zugelassenen Firmen übertragen werden (Wasser-, Eit- und Telefonanschlüsse). Auftragsformulare stehen rechtzeitig im Internet zur Verfügung.

17. Abbau

Unmittelbar nach Veranstaltungsende beginnt der allgemeine Abbau. Die genauen Abbaetermine sind in den Service-Leistungen aufgeführt. Ausstellungsgüter sowie Standaufbauten können nur in diesem Zeitraum auf den Ständen verbleiben.

18. Ausstelleransprüche, Schriftform, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers gegen die Fachausstellungen Heckmann GmbH sind schriftlich geltend zu machen. Sie verjähren beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie entstanden sind, innerhalb von 12 Monaten. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform. Es sind ausschließlich deutsches Recht und in Zweifelsfällen der deutsche Text maßgebend. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover. Der Fachausstellungen Heckmann GmbH bleibt es jedoch vorbehalten, ihre Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.

19. Betriebspflicht

Es besteht Betriebspflicht, d.h., die Stände müssen während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß mit Ausstellungsgut belegt und von fachkundigem Personal betrieben werden. Der Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor Schluss der Veranstaltung ist nicht gestattet.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Betriebspflicht ist Fachausstellungen Heckmann GmbH berechtigt, für jeden Tag, an dem der Betriebspflicht nicht nachgekommen wurde, eine Vertragsstrafe in Höhe von 20% der Netto-Grundmiete, mindestens jedoch EUR 1.000,00 zu fordern. Die Vertragsstrafe wird geltend gemacht, wenn die Betriebspflicht zusammenhängend mehr als eine Stunde nicht erfüllt wurde.

20. Vorbehalte

20.1 Absage, Unterbrechung, Verlegung, Schließung der Veranstaltung

20.1.1

Fachausstellungen Heckmann GmbH ist berechtigt, die Veranstaltung in begründeten Ausnahmesituationen zeitlich und/oder örtlich zu verlegen, zu verkürzen, abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder abzusagen. Eine begründete Ausnahmesituation, welche eine derartige Maßnahme rechtfertigt, liegt vor, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen kann.

20.1.2

Fachausstellungen Heckmann GmbH stehen die Rechte nach Ziffer 20.1 ebenfalls zu, wenn aufgrund von höherer Gewalt (z.B. behördliche Anordnungen oder dringende behördliche Empfehlung, Arbeitskampf, Terror- oder sonstiger Gefahr für Leib oder Leben, Naturereignisse) die störungsfreie Durchführung der Veranstaltung in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der mit der geplanten Durchführung angestrebte Veranstaltungszweck weder für Aussteller, noch für Besucher und die Fachausstellungen Heckmann GmbH nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.

20.1.3

Die Fachausstellungen Heckmann GmbH trifft die Entscheidung nach Ziffer 20.1.1 und 20.1.2 in ihrer Funktion als Veranstalterin nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen. Bei der Entscheidung sind die Interessen der Messteilnehmer sowohl hinsichtlich des Veranstaltungszwecks, als auch hinsichtlich der gebotenen Sicherheitsüberlegungen zu berücksichtigen

20.2 Rechtsfolgen bei Maßnahmen nach Ziffer 20.1

20.2.1

Bei einer vollständigen Absage vor Beginn der Veranstaltung, bleibt der Aussteller zur Zahlung eines Kostenbeitrags zur Deckung der von Fachausstellungen Heckmann GmbH aufgewendeten Vorlaufkosten der Veranstaltung in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises (siehe Anmeldeformular A2.1) verpflichtet. Beginnend mit dem Zeitpunkt der Absage wird die Fachausstellungen Heckmann GmbH von ihrer vertraglichen Leistungspflicht frei.

20.2.2
Bei einer Verlegung (örtlich oder zeitlich) oder Verkürzung der Veranstaltungszeit vor Beginn der Veranstaltung gilt der Messebeteiligungsvertrag für den neuen Veranstaltungsort oder -zeitraum geschlossen, sofern der Aussteller nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber der Fachausstellungen Heckmann GmbH schriftlich widerspricht. Im Falle des Widerspruchs hat der Aussteller einen Kostenbetrag in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises (siehe Anmeldeformular A2.1) zu entrichten.

20.2.3
Bei einem vorzeitigen Abbruch (Absage, Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung nach Beginn der Veranstaltung oder bei verspätetem Beginn bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Veranstaltung und zur Zahlung des vollständigen Beteiligungspreises bestehen. Die Fachausstellungen Heckmann GmbH hat dem Aussteller anteilig die Kosten zu erstatten, die ihr in Folge des Abbruchs oder der teilweisen Schließung nicht entstehen (ersparte Aufwendungen).

20.3 Absage der Veranstaltung aus wirtschaftlichen Gründen

Die Fachausstellungen Heckmann GmbH ist berechtigt, von der Durchführung der Veranstaltung nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Messteilnehmer Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Veranstaltung angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist. Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Die Fachausstellungen Heckmann GmbH ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers zurückzuerstatten, soweit die bezahlte Leistung, zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht worden ist. Ansprüche des Ausstellers auf Erstattung von Aufwendungen die für seine Teilnahme an der Veranstaltung bereits getätigt wurden oder auf Schadensersatz können aus der Absage nicht hergeleitet werden.